



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2018/0276

öffentlich

Glasfaserverlegung beim Straßenendausbau im Baugebiet "Pflaumenallee-Ost" – Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

27.11.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Es wird davon abgesehen, die als Anlage zur Vorlage beigefügte Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen. Der Rat der Stadt Beckum behält sich die Erledigung selbst vor.
2. Unter Verweis auf die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. November 2018 wird den Antragstellerinnen und Antragstellern mitgeteilt, dass ihr Antrag abgelehnt wird. Stattdessen soll die HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG im Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ eine Nachfragebündelung in Bezug auf Glasfaseranschlüsse bei den dortigen Anwohnerinnen und Anwohnern auf eigene Kosten durchführen.

Kosten/Folgekosten

Es wird auf die Vorlage 2018/0250 – Ausbau des Glasfasernetzes – 1. Prüfauftrag zur Verlegung eines Glasfasernetzes im Zuge des Straßenendausbaus im Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 63 "Pflaumenallee-Ost" – 2. Erstellung eines Masterplans für den gesamtstädtischen Ausbau der Glasfaserinfrastruktur – verwiesen.

Finanzierung

Es wird auf die Vorlage 2018/0250 – Ausbau des Glasfasernetzes – 1. Prüfauftrag zur Verlegung eines Glasfasernetzes im Zuge des Straßenendausbaus im Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 63 "Pflaumenallee-Ost" – 2. Erstellung eines Masterplans für den gesamtstädtischen Ausbau der Glasfaserinfrastruktur – verwiesen.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen.

Die Förderung der Breitbandversorgung wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung betrieben.

Demografischer Wandel

Es wird auf die Vorlage 2018/0250 – Ausbau des Glasfasernetzes – 1. Prüfauftrag zur Verlegung eines Glasfasernetzes im Zuge des Straßenendausbaus im Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 63 "Pflaumenallee-Ost" – 2. Erstellung eines Masterplans für den gesamtstädtischen Ausbau der Glasfaserinfrastruktur – verwiesen.

Erläuterungen

Am 9. Juli 2018 wurde durch Anliegerinnen und Anlieger der Menni-Rosendahl-Straße und der Tönne-Arnsberg-Straße eine Anregung nach § 24 GO NRW zur Verlegung von Glasfaserinfrastruktur unter dem Hinweis auf das geltende Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze gestellt. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Bereits am 11. September 2018 war die Anregung unter anderem Gegenstand der Beratung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses – die Beschlussfassung wurde zurückgestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird inhaltlich auf die Vorlage 2018/0197 – Breitbandversorgung Beckum – Kommunale Mitverlegungspflichten nach dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze und Auswirkungen im Rahmen des Straßenendausbaus im Bereich des Baugebietes "Pflaumenallee-Ost" – und auf die Niederschrift der Sitzung verwiesen.

Die vorliegende Anregung nach § 24 GO NRW ist gemäß § 5 Hauptsatzung der Stadt Beckum im Rat zu behandeln. Die Zuständigkeit in der Sachfrage liegt beim Haupt- und Finanzausschuss. Da der Antrag auch von der SPD-Fraktion zum Anlass genommen wurde, im Vorfeld der letzten Ratssitzung vor der Sommerpause am 12. Juni 2018 auf eine schnellstmögliche Beratung und Entscheidung bei der Behandlung der Anregung hinzuwirken, hat sich die Verwaltung entschlossen, die Angelegenheit erneut im Haupt- und Finanzausschuss am 20. November 2018 zu beraten und zu entscheiden.

Sofern der Haupt- und Finanzausschuss sich abschließend mit der Sachfrage befasst, könnte der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 27. November 2018 unter Verweis auf die Entscheidung vom 20. November 2018 durch Mitteilung an die Antragstellerinnen/den Antragsteller den Antrag nach § 24 GO NRW erledigen.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW